GEMEINDE PUCH
bei Hallein
Bezirk Tennengau

A-5412 Puch bei Hallein
Halleiner Landesstraße 26
Tel +43 (0)6245/80694
Fax +43 (0)6245/77477
gemeinde@puchbeihallein.gv.at
www.puchbeihallein.gv.at

Ortspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Puch

Fragen, die im Interesse eines friedlichen Nebeneinanders geregelt werden müssen, sollen in dieser Ortspolizeilichen Verordnung behandelt werden. Diese Verordnung wird zum Schutz der Gemeinschaft und zur Abwehr oder Beseitigung von Missständen erlassen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 62, Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 56/1976 idgF wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Salzburg verordnet:

§ 1

Handlungen und Unterlassungen sind verboten, die

- eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbei-führen können und
- das örtliche Gemeinschaftsleben in einem unzumutbaren Ausmaß beeinträchtigen und die Umwelt untragbar belästigen.

§ 2

- Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist das unnötige Laufen lassen von Motoren und das Starten von Motorrädern und Motorfahrrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder Innenhöfen von Wohnhäusern verboten.
- Das Benützen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, mechanischen Musikgeräten und Musikinstrumenten aller Art auf Kinderspielplätzen und auf allen Spazier- und Wanderwegen in solcher Lautstärke, dass unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe beeinträchtigt werden, ist untersagt. Ausgenommen hievon ist die Benützung solcher Geräte und Instrumente durch Behörden, Organe der öffentlichen Sicherheit, der Feuerwehr und des Roten Kreuzes oder mit behördlicher Genehmigung.
- Die Verwendung von Rasenmähern, von Kreissägen sowie die Ausführung ähnlicher Arbeiten, die für die Umgebung erhebliche Lärmbelästigungen verursachen, und das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen, Polstermöbeln und dergleichen außerhalb von geschlossenen Wohnungen, sind nur zu bestimmten Zeiten gestattet:

Montag bis Freitag:	**07.00 bis 12.00 und 14.00 bis 19.00 Uhr**
Samstag:	**07.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr**

Geltende baurechtliche oder gewerberechtliche Vorschreibungen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 3

Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie im Bereich von Kinderspielplätzen, von Schulen und des Kindergartens an der Leine zu führen. Die Verunreinigung öffentlicher Grünflächen bzw. der Kinderspielplätze durch Hunde ist verboten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen der §§ 1 bis 3 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 mit Geldstrafen bis zu € 220,00 oder mit Arrest bis zwei Wochen geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01. Juni 1989 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Gemeinde Puch bei Hallein * Bezirk Hallein *

Helmut Klose